

## Niederschrift

### über die Sitzung der Gemeindevertretung Uelsby am 02. September 2013, um 20:00 Uhr, im Hotel „Sieben Linden“ in Uelsby

#### Anwesend sind:

Bürgermeister	Hartmut Lund
Gemeindevertreter/innen	Svenja Kruse Martina Ostrowski Johannes Nissen Ronald Hildebrandt Hans-Joachim Thomsen Ralf Carstensen Gerhard Wundram Michael Goos
vom Amt Südangeln	Joachim Kock als Protokollführer
weiterhin anwesend:	Amtsvorsteher des Amtes Südangeln Edgar Petersen
Presse:	Claus Kuhl, shz
Zuhörer:	7
Beginn der Sitzung:	20:00 Uhr
Ende der Sitzung:	21:45 Uhr

#### **TAGESORDNUNG:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Verpflichtung eines Gemeindevertreters und Einführung in seine Tätigkeit
3. Berichte des Bürgermeisters und ggf. der Ausschüsse
4. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation Schmutzwasser und die  
6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale  
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Uelsby vom 12. Dezember 1996
5. Beratung und Beschlussfassung über die Anlage einer Instandhaltungsrücklage für die  
Regenentwässerung (Grundstücke + Straßen)
6. Beschluss zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeindewahl vom  
26.05.2013
7. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Hauptsatzung
8. Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung
9. Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem.  
§ 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)
10. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Spielgeräten auf dem  
Sportplatz
11. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Schaukastens
12. Verschiedenes

## **Punkt 1**

### **Einwohnerfragestunde**

Mehrere Anwohner weisen auf eine aus ihrer Sicht fehlende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Ekeberger Straße hin. Aktuell nutzen 24 Kinder diese Straße als Schulweg. Im Begegnungsverkehr müsse teilweise über den Gehweg ausgewichen werden.

Bürgermeister Hartmut Lund nimmt die Hinweise zur Kenntnis und wird das weitere Vorgehen (Verkehrsschau) mit dem Ordnungsamt des Amtes Südangeln abstimmen.

## **Punkt 2**

### **Verpflichtung eines Gemeindevertreters und Einführung in seine Tätigkeit**

Bürgermeister Hartmut Lund verpflichtet Gemeindevertreter Michael Goos per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten.

## **Punkt 3**

### **Berichte des Bürgermeisters und ggf. der Ausschüsse**

**Bürgermeister Hartmut Lund** berichtet unter anderem über:

- Bereisung der Gemeinde mit der Gemeindevertretung am 10.07.2013
  - Erfolgreiches Spiel ohne Grenzen (24.08.2013)
  - Wahrgenommene Termine zur Umorganisation der Amtsverwaltung Südangeln (Hauptamtlich verwaltetes Amt mit einem Amtsdirektor als Wahlbeamter)
  - Konstituierende Sitzung des Amtsausschusses Südangeln am 05.08.2013:  
Amtsvorsteher: Edgar Petersen, Bgm. Gemeinde Idstedt  
1. stellvertretender Amtsvorsteher: Hartmut Lund, Bgm. Gemeinde Uelsby  
2. stellvertretende Amtsvorsteherin: Gisela Göttinger, Gemeindevertreterin Gemeinde Böklund
  - Bericht der Verwaltung in der Amtsausschusssitzung vom 29.08.2013 über wichtige Themen der Gemeinden in den nächsten zwei Jahren:
    - Wegenutzungsverträge
    - Ausbaubeiträge für Straßen
    - Neuregelung des Finanzausgleichs
    - Aufgabenübertragung Gemeinden auf das Amt nach § 5 Amtsordnung
    - Einführung Doppik in der Verwaltung
    - „Innenentwicklung statt Außenentwicklung“ im Rahmen der Bauleitplanung
    - BreitbandversorgungWeitere Informationen hierzu im Protokoll der Amtsausschusssitzung unter [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de).
- Weitere Themen der Sitzung waren unter anderem
- Infoveranstaltung zum Thema „Mobiler Markttreff“ geplant
  - Prüfung einer Teilnahme an einem Pilotprojekt „Schul-Bildungs-Konzept“ (Förderung der Zusammenarbeit aller Bildungsträger – VHS, DRK, Schulen, ...)
  - Räumlichkeiten für die Jugendfeuerwehr, nächster Termin 21.10.2013
- Schwarzdeckenunterhaltungsverband Süd überlegt die Anpassung der Umlagen von bisher 21 ct/m<sup>2</sup> auf 27 ct/m<sup>2</sup> (gestiegene Preise, Erhalt der guten Straßenzustände wichtig).

Johannes Nissen berichtet als Vorsitzender des **Ausschusses für Finanzen, Jugend und Kultur** unter anderem aus der Sitzung vom 27. August 2013. Die behandelten Punkte sind allesamt Thema der weiteren Tagesordnung.

Ronald Hildebrandt berichtet als Vorsitzender des **Ausschusses für Planung, Bau- und Umweltangelegenheiten** über die Sitzung vom 18. Juli 2013. Die behandelten Punkte sind Thema der weiteren Tagesordnung.

Ralf Carstensen berichtet aus der konstituierenden Sitzung des **Schulverbandes Auenwaldschule** vom 06.08.2013.

Dr. Dierk Martin, Gemeindevertretung Böklund, wurde erneut zum Schulverbandsvorsteher gewählt.

Schülerzahlen:

Grundschule: 58 Abgänge, 38 Zugänge, insgesamt 138 Schüler

Regionalschule: 57 Abgänge, 47 Zugänge, insgesamt 280 Schüler

Die Mehrkosten bei der Treppensanierung (17 % Kostensteigerung) werden aus der Rücklage finanziert.

Weitere Informationen können dem Sitzungsprotokoll unter [www.amt-suedangeln.de/schulen](http://www.amt-suedangeln.de/schulen) entnommen werden.

**Amtsvorsteher Edgar Petersen** übermittelt Grüße der Amtsverwaltung und des Amtsausschusses, bedankt sich für die freundliche Begrüßung und wünscht der Gemeinde immer gute Beschlüsse. Dabei hebt er besonders die Einstimmigkeit der Beschlüsse zur Weiterentwicklung der Amtsverwaltung zur Umstellung auf eine hauptamtliche Verwaltungsführung hervor.

#### **Punkt 4**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation Schmutzwasser und die 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Uelsby vom 12. Dezember 1996**

Finanzausschussvorsitzender Johannes Nissen erläutert die allen Mitgliedern der Gemeindevertretung vorliegende Gebührenkalkulation und beantwortet Fragen.

Bei der derzeitigen Gebührengestaltung und der notwendigen Rücklagenbildung für die anstehenden Instandhaltungsmaßnahmen, die bei der Verfilmung der Kanalisation festgestellt wurden, ist eine Anpassung der Gebühren erforderlich.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Gebühr je cbm Schmutzwasser von 0,82 € auf 1,10 € anzuheben.

Die Gemeindevertretung ist sich darüber im Klaren, dass es zukünftig zu weiteren Erhöhungen der Gebühr kommen kann, z.B. aufgrund der Anlage einer Rücklage für die nächste Kanalinspektion in ca. 15 Jahren.

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzen, Jugend und Kultur beschließt die Gemeindevertretung die Erhöhung der Schmutzwassergebühr ab 01.10.2013 von 0,82 je cbm Schmutzwasser auf 1,10 € je cbm Schmutzwasser. Die Satzungsänderung wird in der vorgelegten Fassung (Anlage 1) beschlossen.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>9</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

**Punkt 5****Beratung und Beschlussfassung über die Anlage einer Instandhaltungsrücklage für die Regenentwässerung (Grundstücke + Straßen)**

Finanzausschussvorsitzender Johannes Nissen erläutert, dass In der Sitzung der Gemeindevertretung am 21.02.2013 bereits umfassend über die erforderlichen Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten im Bereich der Abwasseranlage berichtet wurde.

Einige der empfohlenen Erneuerungs- und Unterhaltungsarbeiten, für die keine dringende Notwendigkeit der Beseitigung besteht, sollen in ca. 10 Jahren nach einer erneuten Spülung und Verfilmung ausgeführt werden. Für den Schmutzwasserbereich wird ab 2013 eine entsprechende Sonderrücklage (1.000,00 € jährlich) angelegt.

Analog zur bisherigen Vorgehensweise in der Anlage eine Rücklage für die Verfilmung und Bewertung gemäß SÜVO wird vorgeschlagen, auch für die notwendigen Baumaßnahmen im Bereich der Regenentwässerung eine Rücklage zu bilden:

- a) Regenentwässerung Straßen 700,00 € / jährlich
- b) Regenentwässerung Grundstücke 700,00 € / jährlich

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzen, Jugend und Kultur beschließt die Gemeindevertretung die Anlage einer Instandhaltungsrücklage für den Bereich der Regenentwässerung (Grundstücke + Straßen) ab 2013. Die Zuführung aus dem allgemeinen Haushalt der Gemeinde beträgt jährlich 1.400,- €.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>9</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

**Punkt 6****Beschluss zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Gemeindewahl vom 26.05.2013**

Der Gemeindewahlprüfungsausschuss hat am 08.08.2013 getagt und berichtet von der Prüfung des Ergebnisses der Gemeindewahl vom 26.05.2013.

Der Gemeindewahlprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Gemeindewahl vom 26.05.2013 gem. § 39 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für gültig zu erklären.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Empfehlung des Gemeindewahlprüfungsausschusses die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26.05.2013.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>9</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

**Punkt 7****Beratung und Beschlussfassung über eine neue Hauptsatzung**

Ein Entwurf der neuen Hauptsatzung liegt allen Mitgliedern der Gemeindevertretung vor. Finanzausschussvorsitzender Johannes Nissen erläutert die Hintergründe der Neufassung und geht auf die wesentlichen Änderungen (Reduzierung ständige Ausschüsse von 3 auf 2, Zulassung bürgerlicher Mitglieder in allen Ausschüssen) näher ein.

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzen, Jugend und Kultur beschließt die Gemeindevertretung den Erlass der Hauptsatzung in der vorgelegten Fassung (Anlage 2).

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>9</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

**Punkt 8****Beratung und Beschlussfassung über eine neue Geschäftsordnung**

Ein Entwurf der neuen Geschäftsordnung liegt allen Mitgliedern der Gemeindevertretung vor. Finanzausschussvorsitzender Johannes Nissen erläutert auch hier die Hintergründe der Neufassung

**Beschluss:**

Auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzen, Jugend und Kultur beschließt den Erlass der Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung (Anlage 3).

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>9</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

**Punkt 9****Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO)**

Bürgermeister Hartmut Lund hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben mindestens halbjährlich zu berichten.

Lt. § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Uelsby beträgt der Höchstbetrag für **unerhebliche** über- und außerplanmäßige Ausgaben für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 GO erteilen kann, **4.400,00 EUR**.

Die darüber hinausgehenden Haushaltsüberschreitungen müssen von der Gemeindevertretung genehmigt werden. Zurzeit sind keine genehmigungspflichtigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben vorhanden.

Die in der Zeit vom 01.01.2013 bis 19.08.2013 geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind als Anlage 4 beigefügt.

#### **Punkt 10**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Spielgeräten auf dem Sportplatz**

Ronald Hildebrandt berichtet aus dem Bauausschuss. Die notwendigen Reparaturen sind beauftragt und wurden tlw. bereits ausgeführt (Balken Wippe, Hölzer Tunnel, Seilbahn Zugende).

Für die Herstellung eines **Wasser-/Matsch-Platzes** ergeht folgender Beschluss:

#### **Beschluss:**

Auf Empfehlung des Bauausschusses beschließt die Gemeindevertretung die Integration eines Wasser-/Matschplatzes in den Sandkasten. Die Arbeiten werden in Eigenleistung erbracht und durch den Bauausschuss koordiniert. Der Kostenrahmen wird auf 2.000 € festgelegt.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>8</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>1</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

Auf Vorschlag von Michael Goos soll für den Haushalt 2014 die Einrichtung eines Grillplatzes eingeplant werden. Details sollen zur nächsten Sitzung zusammengetragen und abgestimmt werden.

#### **Punkt 11**

#### **Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Schaukastens**

Hartmut Lund erläutert, dass ein zusätzlicher Schaukasten zur Anbringung am Dorfhaus angeschafft werden soll und Erkundigungen über Preise eingeholt wurden.

Nach einer regen Diskussion über Größe, Beschaffenheit, Farbe, Preis und Standort des Schaukastens wird folgender Beschluss gefasst:

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Uelsby beschließt die Anschaffung eines Aushangkastens für das Dorfhaus aus Aluminium, nach Möglichkeit lackiert in der RAL-Farbe der Fenster des Dorfhouses, mit einem Fassungsvermögen von ca. 21 DIN A4-Seiten (ca. 150 cm x 110 cm) mit maximalen Gesamtkosten bis 1.000,- € . Der Standort wird in einem Vor-Ort-Termin abgestimmt.

<b>Abstimmungsergebnis</b>	<u>9</u>	<b>Ja-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Nein-Stimmen</b>
	<u>0</u>	<b>Stimmenthaltungen</b>

**Punkt 12**  
**Verschiedenes**

- Dorfpokalschießen am 15.09.2013
- Besetzung Wahlvorstand Bundestagswahl am 22.09.2013
- Der Firma LED International GmbH wird die testweise Anbringung einer solarbetriebenen LED-Straßenlaterne an der Bushaltestelle Villa Fernsicht erlaubt.
- Michael Goos berichtet über die Teilnahme an einer Konferenz in Padborg, Dänemark, zum Thema Regionsförderung (Ländliche Entwicklung durch Zusammenarbeit, Projekt „Dorfcoach“).

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Hartmut Lund die Sitzung um 21:45 Uhr.

gez. Hartmut Lund  
Bürgermeister

---

gez. Joachim Kock  
Protokollführer

---

**6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Uelsby vom 12. Dezember 1996**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1,2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Uelsby vom 02.09.2013 folgende 6. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung vom 12.12.1996 erlassen:

**§ 1**

Der § 1 (Allgemeines) Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

**§ 2**

Der § 4 (Gebührensatz) erhält folgende neue Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,10 € je cbm Schmutzwasser.

**§ 3**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2013 in Kraft.

Uelsby, 02.09.2013

(Siegel)

---

Hartmut Lund  
Bürgermeister



## **Hauptsatzung der Gemeinde Uelsby (Kreis Schleswig-Flensburg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Uelsby erlassen:

### **§ 1**

#### **Wappen, Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Uelsby zeigt  
„Von Grün, Gold und Silber durch zwei aneinander geschobene gold-blaue Göpel geteilt. Unten eine schwarze Kirche.“
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeinde Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Uelsby, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### **§ 2**

#### **Bürgermeister oder Bürgermeisterin**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner
  1. darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt,
  2. darüber, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbots gem. § 23 GO vorliegt,
  3. über Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR bis zu 12 Monaten,
  4. über den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung von Ansprüchen, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
  5. über die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 EUR nicht überschritten wird,
  6. über den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
  7. über die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 EUR nicht übersteigt,
  8. über die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 EUR,
  9. über die Annahme von Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
  10. über die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,

11. über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
12. über die Gewährung von Zuschüssen
  - a) an auswärtige Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 150,00 EUR,
  - b) an örtliche Institutionen bzw. Vereine in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe.
13. gemeinsam mit dem Aufgabenbereich der Haushaltswirtschaft über die Aufnahme von Krediten und die Entscheidung über die Änderung von Konditionen im Rahmen der Haushaltssatzung,
14. gemeinsam mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher bzw. der von ihr oder ihm Beauftragten über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB),
  - a) soweit es sich um ein Vorhaben in einem Bebauungsplangebiet handelt,
  - b) zu einer Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB, soweit bereits gleichartige Befreiungen erteilt worden sind,
  - c) zu Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB),
15. über die Erteilung von Vorkaufsrechtverzichts- und –negativbescheinigungen gem. BauGB,
16. über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeinräumungen.

### § 3

#### Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Südangeln kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### § 4

#### Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Ausschuss für Planung, Bau und Umweltangelegenheiten**

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Dorferneuerung, Abwasserfragen, Umwelt- und Naturschutzangelegenheiten  
 Zusammensetzung: 5 Mitglieder

**b) Ausschuss für Finanzen, Jugend und Kultur**

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Steuern, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung, Förderung und Pflege des Sports, Kultur- und Gemeindefinanzwesen, Büchereiwesen  
 Zusammensetzung: 5 Mitglieder

In die Ausschüsse a) und b) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.

- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.  
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis d) auch wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

## **§ 5**

### **Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50% der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
  5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 7**

### **Verträge nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 EUR, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe von freiberuflichen Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 EUR, hält.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 EUR, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## **§ 9**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz (LSDG) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen nach §§ 13 und 26 LSDG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## **§ 10**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich  
Einzelbezug: Durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 0,50 EUR pro Ausgabe.  
Abonnement: vierteljährlich 12,50 EUR einschließlich Porto, zahlbar im Voraus.  
Mitglieder der Gemeindevertretungen können das Mitteilungsblatt kostenfrei in der Amtsverwaltung abholen.  
Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Südangeln unter [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) heruntergeladen werden.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08.01.2009 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom                      erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Uelsby, den

(Siegel)

---

Hartmut Lund  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln  
Nr.        vom                      Seite

## **Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Uelsby**

Die Gemeindevertretung Uelsby hat aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVOBl. 2003, S. 57, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013, GVOBl. S. 72, mit Beschluss vom

die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **I. Bürgermeister/in und Fraktionen**

#### **§ 1 Bürgermeister/in**

Der / die Bürgermeister/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Er / sie hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er / sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er / sie repräsentiert die Gemeinde bei öffentlichen Anlässen. Der / die Bürgermeister/in hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

#### **§ 2 Fraktionen**

- (1) Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung dem/ der Leiter/in der Versammlung die Namen der Fraktionsmitglieder, des/der Vorsitzenden und seines/ihrer Stellvertreters/innen schriftlich oder zu Protokoll mit. Der / die Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für seine Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind dem / der Bürgermeister/in unverzüglich schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen.

### **II. Tagesordnung und Teilnahme**

#### **§ 3 Tagesordnung**

- (1) Der / die Bürgermeister/in beruft die Sitzung der Gemeindevertretung ein.  
Der / die Bürgermeister/in setzt die Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge der Fraktionen, der Ausschüsse oder eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.  
Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, ist in der Tagesordnung darauf hinzuweisen, zu welchen Beratungspunkten voraussichtlich beantragt wird, die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung auszuschließen.  
Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen bzw. unverzüglich nachzureichen.

- (2) Die örtliche Presse (Schleswiger Nachrichten) ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.
- (3) Zu Beginn der Tagesordnung kann die Gemeindevertretung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Beratungspunkte von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.

#### **§ 4 Teilnahme**

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem / der Bürgermeister/in möglichst frühzeitig mitzuteilen.

### **III. Öffentlichkeit der Sitzungen**

#### **§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit**

Für die Öffentlichkeit der Sitzung und den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 35 GO.

### **IV. Einwohnerfragestunde, Anregungen und Beschwerden, Anfragen**

#### **§ 6 Einwohnerfragestunde**

- (1) In der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohner/innen eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes gilt folgender Ablauf:
  - a) Der / die Bürgermeister/in informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.
  - b) Nach der Information können zu den Beratungsgegenständen Fragen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.
  - c) Im Anschluss daran wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten.

#### **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

Einwohner/innen haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.

Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

## **§ 8 Anfragen**

- (1) Jede/r Gemeindevertreter/in und jede Fraktion haben das Recht, von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister über gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheiten Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich, kurz und sachlich abzufassen.
- (2) Die Anfragen müssen spätestens in der nächstfolgenden Sitzung mündlich beantwortet werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Sitzung beim Bürgermeister eingegangen sind. In eine Erörterung der Angelegenheit wird nicht eingetreten.

## **V. Beratung und Beschlussfassung**

### **§ 9 Anträge**

- (1) Anträge von 1/3 der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/innen, der Ausschüsse und der Fraktionen sind bei dem / der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem / dieser auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu setzen.  
Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
- (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

### **§ 10 Sitzungsablauf**

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- c) Änderungsanträge (§ 3 Abs. 3)
- d) Einwohnerfragestunde (§ 6)
- e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- f) Schließung der Sitzung

### **§ 11 Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Der / die Bürgermeister/in kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er / sie sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Gemeindevertretung kann
  - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen.
  - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
  - c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.



- (3) Über Anträge nach Abs. 2 ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird ein Antrag gestellt, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Jeder / jede Antragsteller/in kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 23.00 Uhr sollten keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertretersitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 12 Worterteilung**

- (1) Gemeindevertreter/innen, Verwaltungsvertreter/innen und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem / der Bürgermeister/in durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der / die Bürgermeister/in erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein/e Sprecher/in unterbrochen werden.

## **§ 13 Ablauf der Abstimmung**

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der / die Bürgermeister/in stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen oder
  - c) sich der Stimme enthalten.
 Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der / die Bürgermeister/in.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

## **§ 14 Wahlen**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein aus mindestens 3 Personen bestehender Wahlausschuss gebildet:  
Dem Wahlausschuss sollte mindestens ein Mitglied jeder politischen Gruppierung angehören.

- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen sind für die Stimmzettel und Lose äußerlich gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der / die zu wählende/n Bewerber/innen angekreuzt werden kann / können. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Der / die Vorsitzende gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

## **VI. Ordnung in den Sitzungen**

### **§ 15**

#### **Ruf zur Sache, Ordnungsruf und Wortentzug**

- (1) Der / die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Gemeindevertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Dem Redner/der Rednerin kann nach zweimaligem Ordnungsruf vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zum gesprochenen Tagesordnungspunkt das Wort entzogen und nach dreimaligem Ordnungsruf vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin von der Sitzung ausgeschlossen werden.

## **VII. Sitzungsniederschrift**

### **§ 16**

#### **Protokollführer/in**

- (1) Die Gemeindevertretung beruft für ihre Sitzungen einen / eine Protokollführer/in sowie einen / eine Stellvertreter/in, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt wahrgenommen wird.
- (2) Der / die Protokollführer/in fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er / sie unterstützt den / die Bürgermeister/in in der Sitzungsleitung.

### **§ 17**

#### **Inhalt der Sitzungsniederschrift**

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
  - b) Namen der Teilnehmer/innen
  - c) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
  - d) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - e) Eingaben und Anfragen
  - f) die Tagesordnung
  - g) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
  - h) das Ergebnis der Abstimmungen
  - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
  - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit

- (2) Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses zwingend erforderlich sind. Diese Anlage ist im Kopf deutlich sichtbar als "Vertraulich - nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!" zu kennzeichnen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen zu fertigen, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung, den Ausschussvorsitzenden, die nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sind, sowie auf Wunsch den Ausschussmitgliedern, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zuzuleiten.
- Ausschussprotokolle, soweit sie für die Abwicklung der Tagesordnung wichtig sind, sind vor der Sitzung der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich über das Amt beim Bürgermeister einzureichen. Einwendungen gegen die Niederschrift liegen vor, wenn Mindestbestandteile fehlen, fehlerhaft dargestellt sind oder der geschilderte Verlauf der Beratungen anders gewesen ist. Wird eine Änderung der Niederschrift verlangt, so nimmt der / die Vorsitzende den Änderungsantrag als Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern / Einwohnerinnen zu gestatten.
- Sie stehen im Internetportal des Amtes Südangeln unter [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) zur Verfügung.

## **VIII. Ausschüsse**

### **§ 18 Ausschüsse**

Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:

- a) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden einberufen. Termin und Tagesordnung sind dem / der Bürgermeister/in rechtzeitig mitzuteilen.
- b) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Gemeindevertretung ist eine Einladung zu übersenden.
- c) Anträge sind über den / die Bürgermeister/in bei dem / der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem / dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
- d) Werden Anträge von der Gemeindevertretung oder dem / der Bürgermeister/in an mehrere Ausschüsse überwiesen, so ist ein Ausschuss als federführend zu bestimmen.

## **IX. Mitteilungs- und Beteiligungspflichten**

### **§ 19 Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter**

- (1) Sofern es für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, teilen die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse dem / der Bürgermeister/in innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen.

- (2) Für nachrückende Gemeindevertreter/innen oder bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (3) Der / die Bürgermeister/in gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

## **X. Beteiligungspflicht**

### **§ 20**

#### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f GO erfolgt jeweils projektbezogen durch den Bürgermeister.

## **XI. Datenschutz**

### **§ 21**

#### **Grundsatz**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten.

Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

### **§ 22**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der/dem Bürgermeister/in auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der/dem Bürgermeister/in auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Gemeindevertretung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der/dem Bürgermeister/in schriftlich zu bestätigen.

## **XII. Schlussvorschriften**

### **§ 23**

#### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Die Gemeindevertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

### **§ 24**

#### **Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall**

Während einer Sitzung der Gemeindevertretung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 25**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Uelsby, den

---

Hartmut Lund  
Bürgermeister

Abfrage: BERICHT  
 unerhebl. üpl/apl Ausgaben  
 Gemeinde Uelsby  
 Seite 1 Filter: Gemeindekennziffer GKZ Ist Gleich 14  
 SK, Haushaltsjahr Ist Gleich 2013  
 SK-Kont3, Gruppierungsziffer Ist Zwischen 4999,9999

GKZ	Gl	Gr	Unterschnitt	Kontenbezeichnung komplett	Ansatz	HH-Rest	AO Soll	Einzunehmen/ Verfügbar lfd.
14	02000	655000	Hauptamt	Sachverständigen-, Gerichts- und ähn- liche Kosten - Windkraftanlagen	0,00	0,00	725,00	-725,00
14	13000	650000	Freiwillige Feuerwehr	Geschäftsausgaben Bürobedarf, ABO Feuerwehrzeitschrift	200,00	0,00	253,29	-53,29
14	36000	510000	Heimspflege	Verschöner.d.Ortsbildes,Müllsammeln, Ehrenmal, Kranz + Musik Volkstrauertag	500,00	0,00	677,45	-177,45
14	46400	700000	Kindertagesstätte	Kostenbeteiligung Kindergarten Struxdorf	9.500,00	0,00	11.641,70	-2.141,70
14	46400	700200	Kindertagesstätte	Kostenausgleich nach KiTaG	10.000,00	0,00	11.122,19	-1.122,19
14	63000	510100	Gemeindestraßen	Winterdienst	6.000,00	2.000,00	6.829,23	-829,23
14	70100	510000	Abwasserbeseitigung Teichenlage	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens -Teichenlage	300,00	0,00	778,19	-478,19
14	70200	940000	Regenwasserbeseitigung	Herstellung RWV-Anschluss	0,00	0,00	3.019,16	-3.019,16
14	76000	652000	Dorfhaus	Rundfunkbeiträge	0,00	0,00	71,88	-71,88
14	76000	935000	Dorfhaus	Anschaffung von beweglichem Vermögen für Dorfhaus 2011 Beamer + Leinwand	0,00	1.394,13	11,45	-11,45
14	81500	673000	Wasserversorgung	Wassergeld an WBV Südingeln bis 2008 8150,5700	34.700,00	0,00	35.152,50	-452,50
14	81900	930000	Bürgerwindpark	Geschäftsanteile	0,00	0,00	500,00	-500,00
14	88000	500100	Gemeindehaus (Alle Post) und anderes Grundvermögen	Unterhaltung der gemeindeeigenen Grund- stücke - Baugebiet	200,00	0,00	325,00	-125,00
14	90000	810000	Steuern, Zuweisungen und Umlagen	Gewerbesteuerumlage 2008 65 %,2009 66 %, 2010 71 %, 2011 70 %, ab 2012 69 %	1.200,00	0,00	3.582,00	-2.382,00
14	90000	832000	Steuern, Zuweisungen und Umlagen	Kreisumlage	124.400,00	0,00	125.204,04	-804,04
SUMME:					187.000,00	3.394,13	199.893,08	-12.893,08

15 Gruppen gewährt